

U M W E L T B E R I C H T

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 - “Flüchtlingsunterkunft Nussbaumallee” –

Das Baugesetzbuch sieht im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht – als gesondertem Teil der Planbegründung – beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden mit diesem Umweltbericht gem. der Anlage zu § 2 a Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1. 1	Wichtigste Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	2
1. 2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2. 1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	11
2. 1. a)	Schutzgut Mensch	11
2. 1. b)	Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
2. 1. c)	Schutzgut Boden	14
2. 1. d)	Schutzgut Wasser.....	15
2. 1. e)	Schutzgut Klima/ Luft.....	16
2. 1. f)	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2. 1. g)	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander / Klimatische Auswirkungen	18
2. 2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
2. 2. a)	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
2. 2. b)	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2. 3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	19
2. 4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
3.	Zusätzliche Angaben	20
3. 1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	20
3. 2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)	20
4.	Zusammenfassung	21

1. Einleitung

1.1 Wichtigste Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012

Wie bereits in der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt ist, die Stadt Elsdorf gegenwärtig, wie alle übrigen Kommunen, mit der Bewältigung stark ansteigender Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland konfrontiert. Neben Integrationsaufgaben bzw. -leistungen, stellt die Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge eine zentrale Herausforderung für die Stadt Elsdorf dar. Da die Stadt Elsdorf gesetzlich dazu verpflichtet ist, die ihr zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, besteht akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Unterbringung, da die gegenwärtigen Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Ziel der 6. Änderung des FNP ist es daher, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass eine Unterkunft für ca. 50 Flüchtlinge gemäß § 35. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig ist.

Hierzu ist es erforderlich die im Flächennutzungsplan derzeitig dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft" in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsunterkunft“ zu ändern, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf Ebene des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Die Flächenbilanz des Plangebietes stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Flächen 6. FNP- Änderung	in m²
Fläche für den Gemeinbedarf	~1.370
Summe	~1.370

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB: • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) • Belange des Bildungswesens, und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) • Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) • Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB) • die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e BauGB) • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen europarechtlich geforderten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h BauGB) Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1 a Abs. 2 BauGB)
	BauNVO	Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.ä.)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädli. Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Verwaltungsvorschrift gem.§ 48 BImSchG, Gewerbelärm) mit Richtwerten für die Zulassung von Anlagen, die § 5 u. 22 BImSchG unterliegen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und Emissionskontingenten (Lärm) nach DIN 45691
	DIN 18005	Aktiver und passiver Schallschutz im Städtebau; Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebaul. Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte von Verkehrs- u. Gewerbelärm bei der Baugebietsausweisung, Überschreitung abwägend zu rechtfertigen
	Freizeit-Lärm-Richtlinie (LAI)	Immissionsschutzrechtliche Bewertungsgrundlage für Freizeitanlagen als Orientierungshilfe

	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Schutz vor Geruchsimmissionen anhand von Immissionswerten als Maßstab für zulässige Geruchsimmissionen
Tiere und Pflanzen / Arten und Biotope	FFH-Richtlinie und VV FFH-RL NRW sowie Vogelschutzrichtlinie	EU-Richtlinien zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und Bewahrung bzw. erff. Wiederherstellung ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (RL 92/43 EWG + RL 79/409 EWG)
	Bundesartenschutzverordnung	Besondere Unterschutzstellung der in Anlage 1 und Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten, strenge Unterschutzstellung der in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten. Verbote in unterschiedl. Art und Weise, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung, erff. Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	BauGB	Insbesondere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: • Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes • die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG) Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 a Abs. 4 BauGB)
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädli. Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	Bundeswaldgesetz	Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erff. zu mehren etc.

Boden	Bundesboden-schutzgesetz	• Schutz u. Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens insbes.: – als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, – Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), – Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte, – Standort für Rohstofflagerstätten etc., • Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen so weit wie möglich vermeiden • Schutz u. Abwehr vor schäd. Bodenveränderungen, • Förderung der Sanierung schäd. Bodenveränderungen u. Altlasten etc.
	BauGB	• Insbes. Belange gem. § 1 a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden • Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen dürfen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (§ 202 BauGB) • Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden (§ 9 BauGB)
	Bundesnaturschutzgesetz	Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)
	Bundesimmissions-schutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schäd. Umwelteinwirkungen (Immissionen)
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere/ Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen
	Landeswasser-gesetz NRW	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; gem § 51a Niederschlagswasser Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers bzw. ortsnahe Einleitung in ein Gewässer
	Bundesimmissions-schutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schäd. Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	BauGB	Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8 BauGB: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung,

		vorbeugender Hochwasserschutz etc.
	Bundesnaturschutzgesetz	Natürliche und naturnahe Gewässer, Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen erhalten; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)
Luft	Bundesimmissions-Schutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädli. Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädli. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung)
	BauGB	Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen • Vermeidung von Emissionen • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie • Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung u. Verringerung von Verkehrsbelastungen etc.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW)
	BauGB	Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 u. § 1a Abs. 5 BauGB: Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung, Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz und Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels, Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, etc.
	Klimaschutzgesetz NRW	Reduzierung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)

Land- schaft, Stadt- bild	Bundesnaturschutz- gesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft, dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Belange der Baukultur mit Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
	Bundeswaldgesetz	Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erff. zu mehren etc.
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Baukultur, Denkmalschutz u. Denkmalpflege
	Denkmalschutz- gesetz NRW	Baudenkmäler, Bodendenkmäler
	Bundesnaturschutz- gesetz	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)

Der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung vorgenommen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Zielsetzungen verfolgt, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Umwelt haben:

- Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung, Erweiterung der nördlich bestehenden Flüchtlingsunterkunft
- Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsunterkunft“

Aus hiesiger Sicht sind bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt nach heutigem Kenntnisstand, abgesehen von einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie einer Artenschutzprüfung der Stufe I, weitere Fachgutachten nicht erforderlich. Auf folgende Unterlagen wird im Rahmen der Bauleitplanung zurückgegriffen:

- Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises
- Biotopkataster NRW unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk/.
- Geologischer Dienst NRW Bodeninformationssystem unter www.tim-online.nrw.de/tim-online
- Wasserinformationssystem unter www.elwas.web.nrw.de
- Klimainformationssystem unter www.klimaatlas.nrw.de
- Umweltdateninformationssystem vor Ort unter www.uvo.nrw.de

Darstellungen in Fachplanungen:

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dargestellt.



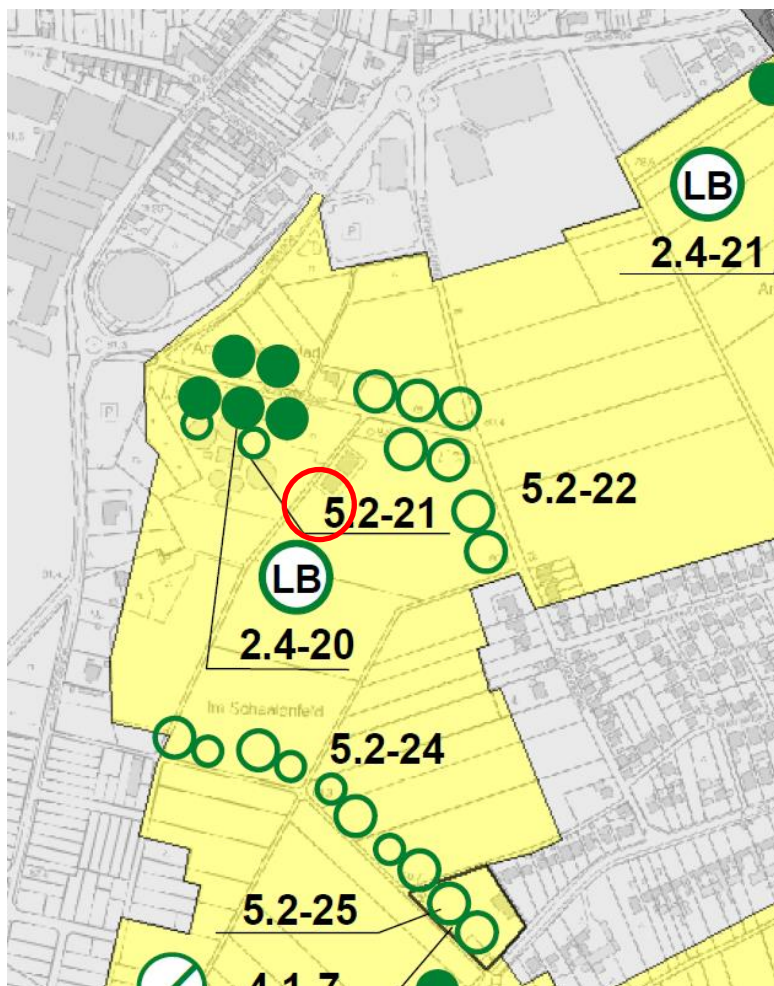
Auszug aus dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan Stand 2000 (Regionalplan); genordet, ohne Maßstab

Das Plangebiet liegt somit zwar nicht im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Regionalplans, womit die hier beabsichtigte bauliche Entwicklung zunächst den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht, da neue Siedlungsansätze außerhalb des Siedlungsraumes oder die bandartige bauliche Entwicklung entlang von Verkehrswegen in der Regel nicht geplant werden dürfen. Allerdings hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, mit Ihrem Schreiben vom 30.04.2016 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elsdorf dennoch die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestä-

tigt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin ungebremsst hohen Flüchtlingszustroms und der daraus resultierenden Unterbringungsproblematik sowie einem Mangel an geeigneten Alternativstandorten für Flüchtlingsunterkünfte auf dem Stadtgebiet der Stadt Elsdorf erfolgt.

Landschaftsplan

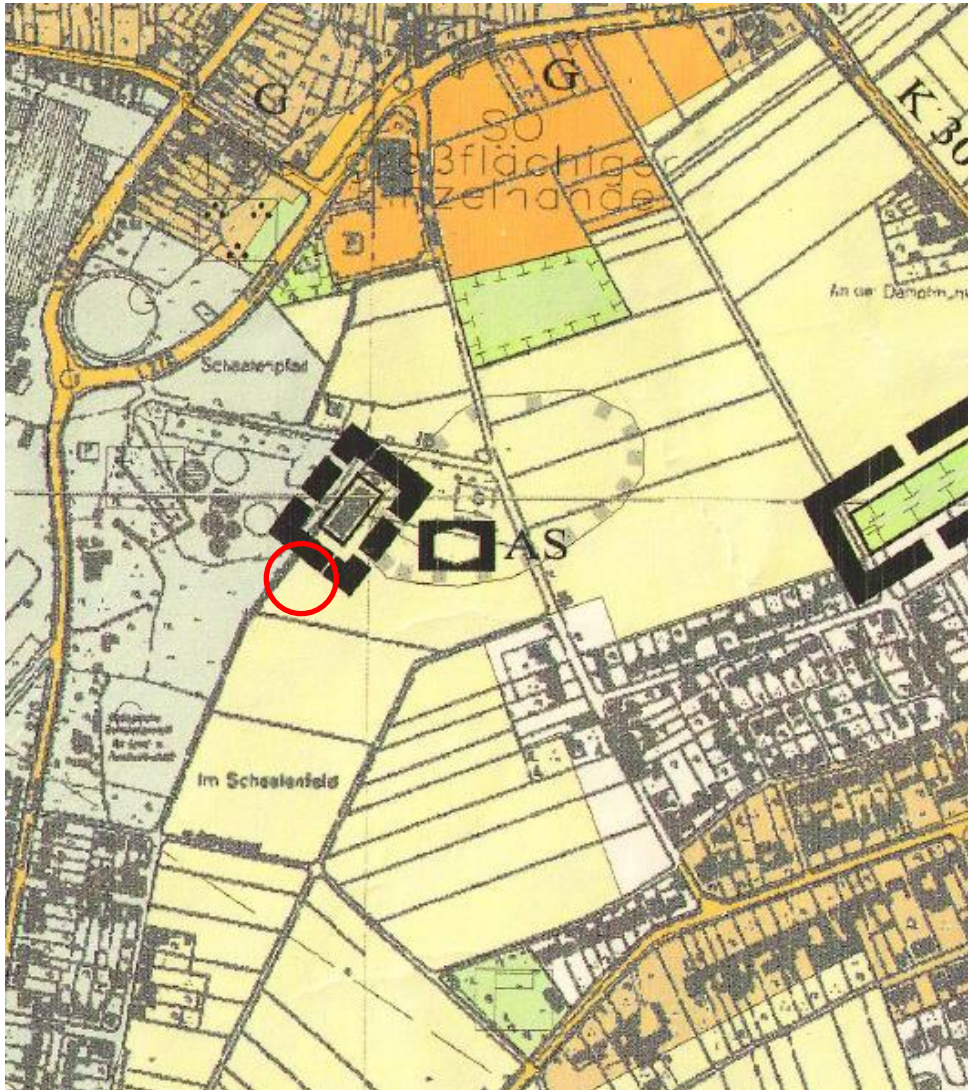
Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 – „Bürgerwälder“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan setzt für das Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“ fest. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (FFH-, Natur-, und Landschaftsschutzgebiete) sind durch das Planverfahren nicht betroffen.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 3 des Rhein-Erft-Kreises, ohne Maßstab, genordet

Flächennutzungsplan

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6 stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 soll die derzeitige Darstellung in „Fläche für **den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkunft**“ geändert werden.



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf (Stand 2012), genor-det, ohne Maßstab

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1. a) Schutzgut Mensch

Bestand / Vorbelastung:

Bei dem vorliegenden Planbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Norden an die bereits bestehenden Flüchtlingsunterkünfte grenzt. Im Westen bildet die Erschließungsstraße „Nussbaumallee“ die räumliche Grenze des Plangebietes. Des Weiteren ist westlich das in räumlicher Nähe gelegene Gewerbegebiet (BP 116 Elsdorf Zuckerfabrik) prägend. Hierdurch weist der Standort bereits Immissionsbelastungen durch gewerbliche Nutzungen auf. Südlich bzw. östlich grenzt das Plangebiet an den offenen Landschaftsraum zwischen Angelsdorf und Giesendorf, der ackerbaulich genutzt wird, wodurch temporäre Geruchs- und Staubemissionen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf das Plangebiet einwirken.

Durch die intensive ackerbauliche Nutzung weist das Plangebiet lediglich geringe Funktionen für Freizeit und Erholung auf.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Insbesondere auf die bereits unmittelbar nördlich bestehende Unterkunftseinrichtung erzielt die Nullvariante als Unterlassung der Planung im Gegensatz zur Planung und deren Umsetzung eine temporäre Schutzwirkung, da während der Bauphase zusätzlicher Lärm und Unruhe als auch eine Staubentwicklung vermieden werden kann. Da die Auswirkungen während der Bauphase jedoch temporärer Natur sind, sind diese zu vernachlässigen und werden nicht gesondert beurteilt und bewertet.

Langfristig gesehen sind angesichts des Umstandes, dass die Umweltbelastungen größtenteils von bereits bestehenden Emittenten im westlich gelegenen Gewerbegebiet ausgehen, in der Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen zu erkennen.

Planung:

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung soll das Planungsrecht dahingehend geändert werden, dass der Flächennutzungsplan zukünftig „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsunterkunft“ darstellt. Von der beabsichtigten Darstellung sind keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da von Wohnnutzungen grundsätzlich keine erheblichen Immissionen ausgehen. Lediglich während der Bauphase wird es zu erhöhten Immissionen in Form von Lärm und Staub kommen, die jedoch aufgrund der zeitlichen Befristung zu vernachlässigen sind.

Da die Fläche zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und somit lediglich geringe Funktionen für Freizeit und Erholung aufweist, ist mit der Überplanung auch keine Einschränkung der Erholungsfunktionen für den Menschen auf dem Stadtgebiet verbunden.

Daher ergeben sich keine beachtenswerten Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch.

2. 1. b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand/ Vorbelastung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die eine dementsprechend geprägte Vegetation aufweist. Im Wesentlichen besteht diese aus einer einseitigen, durch Eutrophierung beeinflusste, Pflanzendecke. Folglich sind schützenswerte Pflanzenarten im Plangebiet nicht bekannt.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind vom Geltungsbereich des Planverfahrens nicht betroffen. Auch gesetzlich geschützte Biotop (gem. Biotopkataster NRW unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk/), FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 3 „Bürgerwälder“ des Rhein-Erft-Kreises, der das Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“ festsetzt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine ausgeprägten Habitatstrukturen vorhanden, sondern lediglich einige an die o.g. Umstände angepasste Tiergemeinschaften anzutreffen.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom Mai 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass keine Fortpflanzungshabitate oder sonstige Lebensraum-Schlüsselfunktionen von planungsrelevanten Arten zerstört werden. Dessen ungeachtet weist die Vorprüfung darauf hin, dass gemäß Messtischblättern des Landesamts für Natur Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) folgende planungsrelevante Arten das Plangebiet als Nahrungsgäste aufsuchen können:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5005

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude

Nr.	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus	Acker	Säume u. Hochstaudenfluren	Gebäude
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel							
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	§	XX	X
2	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	§	(X)	XX
3	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	§§		(X)
4	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	§§	(X)	X
5	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G-	§§		(X)
6	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G-	§§	X	X
7	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	§	XX	XX
8	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	§	(X)	X
9	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G	§§		XX
10	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	§§		X
11	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	§§	X	X
12	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	§	X	XX
13	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	§		X
14	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	sicher brütend	S	§	X	
15	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	§	X	X
16	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	§	XX	XX
17	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	§	(X)	XX
18	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	§§	X	
19	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	§§		(X)
20	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	§§	X	XX
21	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	§§	XX	

Allerdings können einige der genannten Vogelarten im Vorhinein aufgrund nicht zutreffenden Lebensraumes ausgeschlossen werden. Der Wiesenpieper hält sich auf feuchten Dauergrünländern Mooren oder Heiden auf. Selbiges gilt für den Baumfalken. Die Nachtigall lebt in Auen größerer Flüsse. Der Steinschmätzer ist in NRW nahezu ausgestorben und lebt auf vegetationsarmen Sandheiden und Ödländern.

Für die übrigen genannten Arten kommt das Plangebiet als potentiell Nahrungssuchgebiet in Betracht.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Aufgrund der landwirtschaftlich geprägten Struktur im Plangebiet sind seltene oder schützenswerte Pflanzenarten im Plangebiet nicht bekannt.

Hinsichtlich der Fauna hat die Nichtdurchführung der Planung zur Folge, dass das Plangebiet als Nahrungssuchgebiet für die o.g. Tierarten erhalten bleibt. Allerdings ist aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu unterstellen, dass bei Wegfall des Gebietes als Nahrungssuchgebiet keine der oben genannten Arten ernsthaft in Ihrem Bestand gefährdet werden. Zudem stehen ausreichend große Alternativflächen innerhalb des Stadtgebietes, auch in der Nähe des Plangebietes, zur Verfügung, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Infolgedessen ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

Planung:

Aufgrund der landwirtschaftlich geprägten Struktur im Plangebiet sind seltene oder schützenswerte Tier- oder Pflanzenarten im Plangebiet nicht bekannt. Zwar geht mit der Realisierung der Planung ein Verlust eines potentiellen Nahrungssuchgebietes für die im Artenschutzgutachten genannten Tiere einher, allerdings ist aus den o.g. Gründen nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Nahrungssuche zu rechnen.

Des Weiteren wird die Fauna temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase ausgesetzt sein (Lärm, Staub). Da diese Beeinträchtigungen jedoch zeitlich befristet sind sowie in einer bereits stark anthropogen überformten Umgebung stattfinden werden, sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Eine Einbeziehung dieser Schutzgüter in die gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfung ist somit entbehrlich.

2. 1. c) Schutzgut Boden

Bestand/ Vorbelastung:

Bei dem vorliegenden Planbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Folglich ist von einer zusätzlichen künstlichen Nährstoffeintragung in den Boden auszugehen (Düngung).

Gem. Geologischer Dienst NRW Bodeninformationssystem liegen folgende Angaben vor:

Hauptsächliches Vorkommen bis 2m Bodentiefe: Löss

Schluff, schwach tonig, schwach feinsandig; meist oberflächennah entkalkt, örtlich umgelagert (mit geringem Anteil an Grus und Steinen), gelb-, grau- bis rotbraun

Löss zeichnet sich durch eine mäßige Wasserdurchlässigkeit aus, daher ist der Boden zur Versickerung nur bedingt geeignet. Grundsätzlich besser zur Versickerung geeignet wäre der unter dem Löss anstehende, höher durchlässige Kies.

Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (100 = größte Ertragsfähigkeit), erreichen Lössböden 91-100, es handelt sich insgesamt um besonders bzw. sehr schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Altablagerungen/ Altlasten:

Gemäß dem Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises sind gegenwärtig keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Bei der Nullvariante als Unterlassung der Planung kann besonders fruchtbarer und ertragreicher Boden erhalten und weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, so dass hier eine gewisse Schutzwirkung des Bodens hinsichtlich des Erhalts fruchtbarer Böden für die Landwirtschaft erreicht wird. Jedoch stehen im Außenbereich der Stadt Elsdorf ausreichend Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung, die gleichwertige Bodenwertzahlen erreichen. Daher kann der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mühelos kompensiert werden, so dass sich diesbezüglich keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung ergeben.

Auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz ist eine gewisse Schutzwirkung bei Unterlassung der Planung gegeben, da durch die ausbleibende Versiegelung im Plangebiet Niederschlagswasser versickern und zur Grundwasseranreicherung beitragen kann. Allerdings wäscht der Niederschlag die durch Düngung bedingten zusätzlichen künstlichen Nährstoffe aus dem Boden aus und führt diese dem Grundwasser zu, was zu einer erhöhten Nährstoffanreicherung im Grundwasser und somit zu einer geringeren Wasserqualität führt.

Planung:

Die Umsetzung der Planung geht mit dem Verlust von besonders fruchtbarem und ertragreichem Boden für die Landwirtschaft einher. Jedoch stehen im Außenbereich der Stadt Elsdorf ausreichend Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung, die gleichwertige Bodenwertzahlen erreichen. Daher kann der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mühelos kompensiert werden.

Ferner wird durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 BauGB) ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Schutzgutes Boden geleistet.

Daher ergeben sich keine beachtenswerten negativen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden.

2. 1. d) Schutzgut Wasser

Bestand:

Bei dem vorliegenden Planbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, es liegt gem. der Onlineauskunft www.elwas.web.nrw.de im Einzugsbereich des Giesendorfer Fließes und des Grundwasserkörpers 274_05 Hauptterrassen des Rheinlandes.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Bei der

Nullvariante als Unterlassung der Planung Ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine gewisse Schutzwirkung gegeben, da durch die ausbleibende Versiegelung im Plangebiet Niederschlagswasser versickern und zur Grundwasseranreicherung beitragen kann. Allerdings wäscht der Niederschlag die durch Düngung bedingten zusätzlichen künstlichen Nährstoffe aus dem Boden aus und werden dem Grundwasser zugeführt, was zu einer erhöhten Nährstoffanreicherung im Grundwasser und somit zu einer geringeren Wasserqualität führt.

Infolgedessen ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

Planung:

Durch die Umsetzung der Planung wird zusätzlicher Boden versiegelt, was Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat, da das Niederschlagswasser im Plangebiet nicht mehr ungehindert versickern kann. Allerdings ist gemäß § 51a LWG NW das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Aufgrund der Gesetzgebung ist sichergestellt, dass zumindest ein beachtlicher Anteil des Niederschlagswassers dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt wird und so der Grundwasserneubildung dient.

Infolgedessen ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

2. 1. e) Schutzgut Klima/ Luft

Bestand/ Vorbelastung:

Der Raum Elsdorf ist geprägt durch ein atlantisches Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Gem. des Onlineinformationssystems Klimaatlas NRW gliedert sich die Region ein in die vom Westwind geprägten Bereiche der niederrheinischen Bucht mit jährlichen Niederschlagsmengen von 800 – 900 mm, einer Durchschnittstemperatur von etwa 9-10° C sowie mittlerer Durchlüftung.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Da es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, werden bezüglich der Schutzgüter Klima/Luft geringfügige Schutzwirkungen bei der Nullvariante als Unterlassung der Planung erzielt. Zum einen tragen Ackerbereiche zur Sauerstoffanreicherung bei. Zum anderen wird durch die Unterlassung zusätzlicher Versiegelung eine Ausweitung der städtischen Wärmeinsel vermieden. Da die Pflanzendecke jedoch periodisch abgeweidet

wird (Ernte) ist die Funktion als Sauerstoffproduzent lediglich temporär gegeben und daher bezüglich der Auswirkungen nicht weiter von Relevanz. Ferner leisten Ackerlandflächen nur einen mäßigen Beitrag zur Kaltluftproduktion, so dass diese keine große Wirkung auf die Reduzierung der städtischen Wärmeinsel haben.

Des Weiteren werden bei der Nullvariante im Gegensatz zur Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft vermieden, da insbesondere während der Bauphase zusätzlicher Lärm und Unruhe als auch eine Staubentwicklung entstehen. Da die Auswirkungen während der Bauphase jedoch temporärer Natur sind, sind diese zu vernachlässigen und werden nicht gesondert beurteilt und bewertet.

Da Ackerbauflächen im Hinblick auf die Sauerstoff-, und Kaltluftproduktion lediglich von geringer Bedeutung sind, ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

Planung:

Flächenversiegelungen durch Gebäude sowie Nebenanlagen und Erschließungsflächen wirken sich grundsätzlich negativ auf den Boden, das Grundwasser, das Mikroklima, Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild aus. Auch das Geländeklima ist im Planbereich grundsätzlich negativ beeinträchtigt, da die Verdunstungsrate vermindert und die Lufttemperatur erhöht wird, außerdem ist mit der vorhandenen Bebauung eine Verminderung des horizontalen Luftaustausches infolge der Barrierewirkung der Baukörper verbunden. Minderung durch Sicherung von Grünaußenanlagen sowie Straßenbegleitgrün sind Maßnahmen, die das Kleinklima verbessern und einen Beitrag zur Staubbindung leisten. Die Belange der Lufthygiene sind bereits vorbelastet, es kommt insofern durch die hiesige Bauleitplanung nicht zu relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand, da zusätzliche Schadstoffimmissionen und relevante Mehrverkehre nicht zu erwarten sind. Daher ergeben sich keine beachtenswerten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima / Luft.

2. 1. f) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand:

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt, daher sind Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Baudenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der ackerbaulichen und der damit einhergehenden Bodenveränderungen (Pflügen) keine bedeutenden Bodendenkmäler im Plangebiet anzutreffen sind. Für den Fall das dennoch Bodendenkmäler im Plangebiet vorkommen, ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon: 02206-9030-0, Fax: 02206-9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wei-

sung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Es sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Schutz- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden. Eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potentials wurde noch nicht durchgeführt und vom zuständigen Fachamt auch nicht gefordert. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen ist deshalb zwar unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Dessen ungeachtet gelten für das Plangebiet die Vorschriften der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW.

Planung:

Es sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Schutz- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden. Eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potentials wurde noch nicht durchgeführt und vom zuständigen Fachamt auch nicht gefordert. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen ist deshalb zwar unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Dessen ungeachtet gelten für das Plangebiet die Vorschriften der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW.

Daher ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

2. 1. g) Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander / Klimatische Auswirkungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. i BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche die ebenso wie die nähere Umgebung bereits stark anthropogen geprägt ist. Durch die vorhandenen Gewerbe sowie der verkehrlichen Infrastruktur kommt es etwa bereits zu Emissionen aus Gewerbe und Straßenverkehr.

Aufgrund dieser Ausgangsbedingungen ist, durch mögliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, mit keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt wurden.

2. 2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2. 2. a) Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planungen wird es nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, da es sich bei dem Plangebiet um einen bereits weitgehend anthropogen geprägten Bereich handelt. Die Situation der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima wird sich wie unter den einzelnen Schutzgütern erläutert nicht erheblich verschlechtern. Die übrigen Schutzgüter erfahren keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen.

2. 2. b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand zunächst erhalten. Die Unterlassung von Flächenversiegelungen durch Gebäude sowie Nebenanlagen und Erschließungsflächen wirken sich grundsätzlich positiv auf den Boden, das Grundwasser, das Mikroklima, Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild aus. Auch das Geländeklima im Planbereich wird nicht negativ beeinträchtigt, da weder die Verdunstungsrate vermindert noch die Lufttemperatur erhöht wird, außerdem wird mit der Unterlassung von Bebauung der horizontale Luftaustausch nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Lufthygiene sind bereits vorbelastet, es kommt insofern durch die hiesige Bauleitplanung nicht zu relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand, da zusätzliche Schadstoffimmissionen und relevante Mehrverkehre nicht zu erwarten sind.

2. 3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die hiesige Planung bereitet insofern keinen Eingriff in schützenswerte Natur und Landschaft vor.

Gesetzlich geschützte Biotope, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung ebenso wenig betroffen wie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler.

Das Landschaftsbild erfährt keine zusätzliche Beeinträchtigung. Durch Eingrünung soll das Erscheinungsbild des Plangebietes orts- und landschaftsbildverträglich gefasst und abgerundet werden. Der mit der Planung vorbereitete Eingriff wird, gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag teilweise auf der Parzelle des Eingriffes (Gemarkung Heppendorf, Flur 38, Flurstück 7) durch die Anpflanzung einer 70m langen und 2,5m breiten freiwachsenden Hecke (Einfriedung) ausgeglichen. Darüber hinaus löst der Eingriff ein Defizit von 1.403 ökologischen Punkten, gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NW (Landesregierung NRW 2008), aus, die nicht am Ort des Eingriffe kompensiert werden können.

Hierzu erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Erft-Kreises eine Aufwertung der zurzeit ackerbaulich genutzten Parzelle Gemarkung Oberembt, Flur 15, Flurstück 58, durch die Anpflanzung von Sträuchern sowie Einzelbaumpflanzungen. Die Pflanzlisten für die Sträucher sowie für die Einzelbäume als auch das jeweilige Pflanzschema sind der Anlage zum LBP zu entnehmen.

2. 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits darlegt, dass es für die Stadt Elsdorf unerlässlich ist zusätzliche Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge zu generieren. Im Vorfeld des Planerfahrens ist deshalb eine Standortanalyse durchgeführt worden, die potentielle Standorte für Flüchtlingsunterkünfte im Stadtgebiet ermittelt und anhand von ausgewählten Kriterien bewertet. Das Ergebnis der Analyse ist, dass das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes den am besten geeigneten Standort darstellt. Insofern sind anderweitige Planungsmöglichkeiten im Voraus zum hiesigen Planverfahren untersucht worden, allerdings haben die Ergebnisse aufgezeigt, dass keine gleichwertigen Alternativen zur Umsetzung der Planung gegeben sind.

3. Zusätzliche Angaben

3. 1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Viele Angaben, wie z. B. die Beeinflussung lokalklimatischer Verhältnisse etc. beruhen auf grundsätzlichen, allgemeinen Annahmen bzw. Rückschlüssen aus Einzelgenehmigungsverfahren. Die Bewertung der Umweltsituation sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ, auf quantitativ-rechnerische Verfahren wird verzichtet. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität für das gesamte Plangebiet heute nicht eindeutig beschrieben werden.

Einzig zur Ermittlung und Beurteilung der Artenschutzbelange ist ein Fachgutachten in Auftrag gegeben worden, dass standardisierte Bewertungsverfahren anwendet, um die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere zu beurteilen.. An dieser Stelle wird jedoch nicht näher auf die Verfahren/ Methoden eingegangen, die dem Fachbeitrag zu Grunde liegen, sondern es wird auf den Fachbeitrag verwiesen.

3. 2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)

Gem. § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und ggf. frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen und eingeleitet werden können. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind

diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Da es sich um die Überplanung eines bereits weitgehend anthropogen vorbelasteten und geprägten Standorts handelt, sind erhebliche Umweltwirkungen im hiesigen Falle auszuschließen. Ferner ist der mit der Planung vorbereitende Eingriff bereits, gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag, durch die Anpflanzung einer 70m langen und 2,5m breiten freiwachsenden Hecke (Einfriedung) am Ort des Eingriffes auszugleichen. Darüber hinaus löst der Eingriff ein Defizit von 1.403 ökologischen Punkten, gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NW (Landesregierung NRW 2008), aus, die nicht am Ort des Eingriffe kompensiert werden können.

Hierzu erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Erft-Kreises eine Aufwertung der zurzeit ackerbaulich genutzten Parzelle Gemarkung Oberembt, Flur 15, Flurstück 58, durch die Anpflanzung von Sträuchern sowie Einzelbaumpflanzungen. Die Pflanzlisten für die Sträucher sowie für die Einzelbäume als auch das jeweilige Pflanzschema sind der Anlage zum LBP zu entnehmen.

Für das Bebauungsplangebiet ergeben sich insofern folgende Monitoring-Maßnahmen:

- Allgemeine Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltbehörden (bspw. Immissionsschutz)
- Überwachung der Umsetzung der geplanten (Ausgleichs-) Maßnahmen im Rahmen der Bauaufsicht, Baugenehmigungen/ Bauüberwachungsmaßnahmen
- Sammlung und Verwertung möglicher Erkenntnisse zu speziellen Fachdisziplinen (bspw. Entwässerung etc.)

4. Zusammenfassung

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 wurden einleitend Inhalt und Ziele des Vorhabens beschrieben. Im zweiten Schritt erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der jetzigen Bestandssituation hinsichtlich der zu bearbeitenden Schutzgüter.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu rechnen, da es sich um einen bereits weitgehend anthropogen vorbelasteten und geprägten Standort handelt. Ebenso sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ferner ist der mit der Planung vorbereitende Eingriff bereits, durch die Umsetzung der o.g. Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen zu bewerten.

Elsdorf, den 06.05.2016

Im Auftrag

A. Dzaitzko